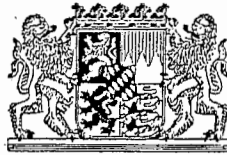


770267

Landgericht Coburg

Az.: 13 O 37/09



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Schmerzensgeldes ua

erlässt das Landgericht Coburg -1. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Volk als Einzelrichter am 23.07.2010 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 1.600,00 € nebst Jahreszinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.01.2010 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 1.823,13 € nebst Jahreszinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.01.2010 zu bezahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 335,70 € zu bezahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Beklagte 63 % und der Kläger 37 % zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Schadensersatz aus einem Unfall mit dem vom Beklagten gehaltenen Jagdhund.

Am 14.07.2008 gegen 19:30 Uhr lief der Kläger auf einem Feldweg bei Gleußen/Landkreis Coburg spazieren. Er führte seine Setterhündin aus, die nicht angeleint war. Zur gleichen

Zeit hielt sich in der Nähe des Klägers der Beklagte auf, der ebenfalls seinen Hund, einen Jagdhundrüden, ausführte. Auch der Hund des Beklagten war nicht angeleint. Als der Jagdhund des Beklagten die Setterhündin des Klägers wahrnahm, rannte er plötzlich auf diese zu, ohne dass es dem Beklagten noch gelang, den Hund durch Zurufe und Pfeifen zum Stehenbleiben oder zur Rückkehr zu bewegen. Beim Zulaufen auf die Setterhündin des Klägers prallte der Hund des Beklagten gegen ein Knie des Klägers, so dass der Kläger nach vorne zu Boden stürzte. Dabei erlitt der Kläger eine schmerzhafte Prellung am rechten Ellenbogen sowie eine Verletzung oberhalb des linken Auges. Weiterhin verdrehte er sich beim Sturz noch leicht den rechten Arm.

Bereits vor dem Unfallereignis litt der Kläger an Rückenbeschwerden in Form eines Wirbelsäulensyndroms, so dass er zur Linderung seiner Schmerzen das Medikament Tramundin retard 150 mg in einer täglichen Dosis von 1 Tablette einnahm.

Die vom Beklagten abgeschlossene Tierhalterhaftpflichtversicherung zahlte bislang an den Kläger 400,00 € zur Verrechnung auf seine Schadensersatzansprüche aus dem Schadensereignis vom 14.07.2008.

Der Kläger trägt vor, dass bei dem Sturz die beiden Gläser seiner Brille beschädigt worden seien. Er habe sich daher eine neue Brille anschaffen müssen, und zwar habe er sich wieder dasselbe Modell gekauft. Dafür habe er 480,75 € aufgewendet. Aufgrund des Sturzes verspüre er immer noch Schmerzen an Arm und Kopf. Er habe an mindestens 5 Tagen in der Woche Kopfschmerzen, so dass er die Dosis des Schmerzmittels Tramundin habe verdoppeln müssen. Auf Grund der Kopfschmerzen sei er auch gezwungen gewesen sich hinzulegen, so dass er keiner seiner bisher verrichteten Tätigkeiten im Haushalt und im Garten mehr habe nachgehen können. Wegen der Armverletzung habe er seinen Arm auch eine Woche in einer Armschlinge tragen müssen. Außerdem müsse er den Arm seit dem Unfallereignis bandagieren. Auf Grund der Schmerzen in seinem rechten Arm sei er auch nicht mehr in der Lage, diesen bei der Arbeit wieder voll einzusetzen. Zur Behandlung seiner Verletzungen habe er 19,08 € für die Ellebogenbandagen sowie für ein Vitaminpräparat aufgewendet. Hinzu kämen noch weitere 17,50 € für die Erstellung ärztlicher Atteste. Ferner habe er 7,50 € an Fahrtkosten für 10 Arztbesuche ($10 \times 2 \times 1,5 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km}$) sowie weitere 70,00 € an Fahrtkosten für insgesamt 4 Fahrten zu Besprechungsterminen mit seinem Prozessbevollmächtigten nach Coburg ($4 \times 2 \times 35 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km}$) aufgewendet. Darüber hinaus sei ihm auch noch ein Haushaltsführungsschaden entstanden. Wegen seiner unfallbedingten Verletzungen sei er innerhalb der ersten beiden Wochen nach dem Unfallereignis überhaupt

nicht in der Lage gewesen, seine Ehefrau bei der Arbeit im Haushalt sowie bei der Führung ihrer Ferienpension zu unterstützen. In den beiden weiteren darauffolgenden Monaten sei seine Fähigkeit zur Führung des Haushalts immer noch um 50 % gemindert gewesen. Daran anschließend sei er an einem halben Tag pro Monat nicht mehr in der Lage gewesen, seiner Haushaltsführung nachzukommen. Der Haushalt bestehe aus einem 360 m² großen Mehrfamilienhaus mit einem ca. 1.200 m² großen Zier- und Nutzgarten, den er zu 75 % bewirtschaftet habe. Außerdem halte er Kleintiere (Kaninchen, Hühner, Schafe und Tauben). Der wöchentliche Aufwand hierfür betrage mindestens 15 Stunden. Der Zeitaufwand des Klägers für Haushaltstätigkeit betrage wöchentlich 15 Stunden. Schließlich arbeite er noch wöchentlich 70,5 Stunden im Gewerbebetrieb seiner Ehefrau. Insgesamt sei ihm damit ein Arbeitsausfall im Rahmen der Haushaltsführung von 107 Stunden innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Unfallereignis, weitere 214 Stunden innerhalb der anschließenden weiteren zwei Monate sowie weiteren 19,01 Stunden für die daran anschließenden weiteren fünf Wochen entstanden. Die Arbeitsstunde sei mit 8 €/Stunde zu vergüten. Wegen der Schwere der bei dem Unfallereignis erlittenen Verletzungen sei darüber hinaus auch noch mit zukünftigen Schäden zu rechnen. Die erlittenen Verletzungen rechtfertigen schließlich auch noch ein weiteres Schmerzensgeld von 1.600,00 €.

Der Kläger beantragt daher mit der dem Beklagten am 23.01.2009 zugestellten Klage zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens aber weitere 1.600,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.341,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche Schäden, die aus dem Vorfall vom 14.07.2008 auf dem Feldweg Nähe Gleußen ca. 19:30 Uhr künftig entstehen, zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.
4. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger dessen vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 546,69 € zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, dass der Kläger den Unfall allein schon dadurch mitverursacht habe, dass auch sein Hund nicht angeleint gewesen sei. Die vom Kläger angegebene Schmerzen in seinem rechten Arm beim Drehen und Bewegen seien auch auf eine unfallunabhängige Arthrose zurückzuführen. Eine Erwerbsminderung des Klägers habe auch nur im Zeitraum vom 14.07.2008 bis 31.07.2008 bestanden. Durch die Anschaffung einer neuen Brille sei eine Wertverbesserung eingetreten. Die Nutzungsdauer einer Brille betrage nur vier Jahre, so dass der Wert der bei dem Unfall beschädigten Brille des Klägers mit Null anzusetzen sei. Der Kläger könne auch keine Fahrtkosten für die Teilnahme an vier Besprechungsterminen in der Kanzlei seines Prozessbevollmächtigten beanspruchen. Insoweit sei der Kläger gehalten gewesen, einen ortsnahen Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen. Des Weiteren habe der Kläger nur sechs Arztbesuche wahrgenommen, um seine unfallbedingten Beschwerden behandeln zu lassen.

Das Gericht hat Beweis erhoben zum Unfallhergang und zu den vom Kläger behaupteten Verletzungen durch die uneidliche Einvernahme der Zeugen gemäß Beweisbeschluss des Einzelrichters der 1. Zivilkammer des Landgerichts Coburg vom 05.08.2009. Weiterhin hat das Gericht Beweis erhoben zum Umfang der vom Kläger vor dem Unfallereignis ausgeübten Haushaltstätigkeit durch die uneidliche Einvernahme der Zeugin gemäß Beweisbeschluss des Landgerichts Coburg vom 05.08.2009. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 05.08.2009 verwiesen. Weiterhin hat das Landgericht Coburg mit Beweisbeschluss vom 26.08.2009 die Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zu den vom Kläger behaupteten unfallbedingten Verletzungen und Beschwerden beauftragt. Der Sachverständige hat sein schriftliche Gutachten am 18.12.2009 und der Sachverständige sein schriftliches Gutachten am 02.03.2010 erstellt. Weiterhin hat der Sachverständige sein Gutachten unter dem 07.04.2010 noch einmal schriftlich ergänzt. Auf die beiden Gutachten und die Ergänzung wird Bezug genommen. Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestands noch verwiesen auf alle von den Parteien eingereichte Schriftsätze nebst Anlagen und sonstige Aktenteile.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat überwiegend Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Coburg folgt aus §§ 12, 13, 29, 32 ZPO, 23 Nr. 1, 71 GVG.

Die Feststellungsklage ist ebenfalls zulässig. Das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers ergibt sich daraus, dass er zur Vermeidung der Verjährungseinrede des Beklagten nur durch Erhebung einer Feststellungsklage Ansprüche wegen etwaiger zukünftiger noch entstehender Schäden gegen den Beklagten durchsetzen kann.

II.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten aus § 833 S. 1 BGB ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 3.423,13 € zuzüglich 335,70 € an vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zu.

1. Der Beklagte ist dem Kläger nach § 833 S. 1 ZPO dem Grunde nach verpflichtet, aus dem Unfall vom 14.07.2008 mit dem Hund des Beklagten Schadensersatz in voller Höhe zu leisten.

Der Anspruch setzt voraus, dass der Beklagte Halter eines Tieres ist, das Körper, Gesundheit oder Sachen des Klägers beschädigt hat. Weiterhin setzt der Anspruch voraus, dass er nicht nach § 833 S. 2 BGB ausgeschlossen oder wegen eines Mitverschuldens des Klägers bei der Entstehung des Schadens zu kürzen ist, § 254 Abs. 1 BGB.

- a) Der Kläger ist vorliegend Halter und Eigentümer des streitgegenständlichen Jagdhundes und damit Tierhalter i.S.d. § 833 S. 1 BGB. Durch dieses Tier wurde auch Körper und Gesundheit sowie auch das Eigentum des Klägers beschädigt, als der Kläger am 14.08.2008 vom Hund des Beklagten umgerannt wurde. Der Kläger verletzte sich beim Sturz am Arm und im Gesicht.

Weiterhin wurde auch die Brille des Klägers beschädigt, da zumindest die Gläser beim Sturz verkratzt wurden. Bei dem Unfall hat sich auch die spezifische Tiergefahr verwirklicht, die sich aus dem letztendlich unberechenbaren Verhalten des vom Beklagten gehaltenen Hundes ergibt, als er ohne Veranlassung des Beklagten auf den Kläger zu rannte und auch nicht mehr durch Kommandos des Beklagten zurückgehalten werden konnte.

- b) Der Anspruch des Klägers ist vorliegend auch nicht nach § 833 S. 2 BGB ausgeschlossen.

Jagdhunde sind zwar Haustiere i.S.d. § 833 S. 2 BGB. Jedoch ergeben sich aus dem Vortrag der Parteien keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der vom Beklagten gehaltene Hund dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Beklagten zu dienen bestimmt war. Insoweit ist nicht bekannt, ob der Beklagte dem Beruf eines Försters nachgeht und er zu diesem Zweck den streitgegenständlichen Jagdhund hält.

Jedoch kann dies im vorliegenden Fall auch dahinstehen, da ein Haftungsausschluss nach § 833 S. 2 BGB daran scheitert, dass der Beklagte bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat. Vorliegend ist nämlich zu berücksichtigen, dass der Beklagte seinen Jagdhund unangeleint ausführte. Insoweit hatte er besondere Sorgfalt zu beachten, um zu verhindern, dass das Tier unkontrolliert entweicht und Dritten Schaden zufügt. Der insoweit beweisbelastete Beklagte vermochte jedoch nicht den Nachweis zu erbringen, dass er bei der Beaufsichtigung seines Hundes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Allein der Umstand, dass der Beklagte mit seinem Jagdhund bei der Gebrauchshundeprüfung bereits Preise gewonnen hat, reicht jedenfalls nicht aus, dass sich der Beklagte darauf verlassen konnte, sein Hund werde in jedem Fall auf Rufkommandos hören.

- c) Der Anspruch des Klägers ist vorliegend auch nicht wegen eines Handelns auf eigene Gefahr ausgeschlossen.

Die Tierhalterhaftung kann unter Abwägung aller Umstände entfallen, wenn der Verletzte bewusst, insbesondere aus vorwiegend eigenem Interesse un-

gewöhnliche Risiken übernimmt, d.h. solche, die über die gewöhnliche mit dem Tier und seiner Nutzung verbundene Gefahr hinausgehen (vgl. BGH NJW 1992, 2474; BGH NJW-RR 2006, 813), falls sich gerade dieses Risiko verwirklicht. Ein Handeln auf eigene Gefahr kommt vorliegend jedenfalls nicht aus dem Grund in Frage, weil der Kläger zum Unfallzeitpunkt ebenfalls seine Setterhündin unangeleint ausführte. Insoweit fehlen bereits jegliche Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger der Umstand bekannt war, dass der Beklagte zur gleichen Zeit seinen Jagdhund unangeleint ausführen würde und es sich bei diesem Hund um ein besonders lebhaftes und nicht besonders gehorsames Tier handelt.

- d) Schließlich ist der Schadensersatzanspruch des Klägers auch nicht wegen eines etwaigen Mitverschuldens des Klägers bei der Schadensentstehung zu kürzen, § 254 Abs. 1 BGB.

Jedenfalls ist eine Kürzung des Schadensersatzanspruchs des Klägers nicht schon deswegen gerechtfertigt, weil der Kläger seine Setterhündin zum Unfallzeitpunkt ebenfalls nicht angeleint hatte. Zumindest vermochte der Beklagte zur Überzeugung des Gerichts nicht nachzuweisen, dass sich der Unfall nicht oder anders ereignet hätte, wenn der Kläger seinen Jagdhund zum Unfallzeitpunkt angeleint gehabt hätte. Vorliegend ist der Jagdhund des Beklagten auf den Kläger und seine Setterhündin zugerannt. Insofern ist es nicht nachzuvollziehen, dass der Jagdhund des Beklagten den Kläger nicht gerammt und zu Boden gestürzt hätte, wenn sich die Setterhündin des Klägers zu diesem Zeitpunkt angeleint in unmittelbarer Nähe des Klägers aufgehalten hätte. Sofern man daher in dem Umstand, dass der Kläger seinen Hund ebenfalls nicht angeleint hatte, eine Pflichtverletzung erblicken will, scheidet jedenfalls ein Mitverschulden des Klägers daran, dass die Ursächlichkeit dieser Pflichtverletzung des Klägers bei der Entstehung des Schadens nicht nachgewiesen ist.

- e) Im Ergebnis schuldet damit der Beklagte dem Kläger aus § 833 S. 1 BGB dem Grunde nach vollumfänglich Schadensersatz aus dem Unfallereignis vom 14.07.2008.

2. Der Kläger kann daher vom Beklagten Schadensersatz in Höhe von 3.758,83 € beanspruchen.

Der Schadensersatzanspruch setzt sich der Höhe nach zusammen aus einem weiteren Schmerzensgeld in Höhe von 1.600,- € (nachfolgend a)), einem Haushaltsführungsschaden in Höhe von 1.276,80 € (nachfolgend b)), dem sonstigen Sach- und Sachfolgeschaden des Klägers in Höhe von 546,33 € (nachfolgend c)) und den vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 335,70 € (nachfolgend d)).

- a) Gemäß § 253 Abs. 2 BGB kann der Kläger von dem Beklagten noch ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 1.600,- € beanspruchen.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist neben der Verschaffung von Genugtuung in erster Linie die dem Verletzten durch die Körper- und Gesundheitsverletzung entgangene Lebensqualität zu berücksichtigen, für die er einen Ausgleich erhalten soll. Bei dem sich gegen den Beklagten richtenden Schuldvorwurf handelt es sich in erster Linie um eine fahrlässige Pflichtverletzung in Form einer Verkehrssicherungspflichtverletzung, so dass die mit der Schmerzensgeldzahlung verbundene Genugtuungsfunktion vorliegend nur noch in geringem Umfang zum Tragen kommt. Im Rahmen der Ausgleichsfunktion ist vorliegend neben der Schwere der erlittenen Verletzungen (Schädel-Hirn-Trauma I. Grades mit einer offenen Wunde über der linken Augenbraue, Aktivierung einer bereits bestehenden Cubitalarthrose im rechten Ellenbogengelenk sowie leichte bis mittelgradige Gesichtsneuralgie) die Dauer der von dem Unfallereignis auf den Kläger ausgehenden verletzungsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach den Feststellungen des Sachverständigen aus orthopädischer Sicht die unfallbedingten Beschwerden des Klägers bereits nach 6 Wochen und aus neurologischer Sicht die leichte bis mittelgradige Gesichtsneuralgie nach sechs Monaten wieder abgeklungen waren. Insoweit schließt sich das Gericht den von hoher Sachkunde getragenen Ausführungen der Sachverständigen in ihren schriftlichen Gutachten an und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese. In Anbetracht der Dauer der vom Kläger erlittenen Beeinträchtigungen erachtet daher das Gericht ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.000,- € für angemessen und ausreichend, um dem Kläger einen Ausgleich und Genug-

tuung für die von ihm durch den Hundeunfall erlittene Beeinträchtigung seiner Lebensqualität zu verschaffen. Unter Abzug der von dem Beklagten bereits auf den Schadensersatzanspruch gezahlten 400,- € verbleibt damit noch ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 1.600,- €.

- b) Weiterhin kann der Kläger noch 1.276,80 € als Ersatz seines Haushaltsführungsschadens vom Beklagten beanspruchen.

Gemäß § 843 Abs. 1 kann der Geschädigte für die infolge einer Verletzung seines Körpers entstandene Aufhebung oder Minderung seiner Erwerbsfähigkeit als auch für eine dadurch eingetretene Mehrung seiner Bedürfnisse Schadensersatz in Form einer Geldrente beanspruchen. Soweit daher vorliegend durch die unfallbedingten Verletzungen die Fähigkeit des Klägers zur Führung des Haushalts aufgehoben oder gemindert war, liegt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse vor. Soweit der Kläger verletzungsbedingt zur Mithilfe im Gewerbebetrieb seiner Ehefrau nicht mehr in der Lage war, liegt ein Erwerbsschaden i.S.d. § 843 Abs. 1 BGB vor. In beiden Fällen steht dem Verletzten ein Schadensersatzanspruch zu, der konkret zu berechnen ist, indem die (Brutto-) Entlohnung zu Grunde zu legen ist, die für die verletzungsbedingt nicht mehr ausführbare oder nicht mehr zumutbare Hausarbeit an eine Hilfskraft gezahlt wird (vgl. Palandt/Sprau, 69. Auflage, BGB, § 843 Rdn. 5 m.w.N.). Eine Orientierung am Nettolohn ist jedoch dann geboten, wenn - wie im vorliegenden Fall - die nicht erbrachte Arbeit im Haushalt von einem nahen Angehörigen unentgeltlich kompensiert wird.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ist zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der Aussage der Zeugin I davon auszugehen, dass der Kläger in der Hauptsaison täglich ca. 5 Stunden im Haushalt und der Pension mitarbeitet sowie täglich eine weitere Stunde mit der Fütterung der von ihm und der Zeugin I gehaltenen Haustiere verbringt. Mithin fallen nach den Angaben der Zeugin I wöchentlich insgesamt 42 Stunden an, die der Kläger zur Unterstützung seiner Ehefrau im Haushalt und in deren Pensionsbetrieb gearbeitet hat. Die Angaben der Zeugin I waren glaubhaft. Der von ihr angegebene Arbeitsaufwand deckt sich im Wesentlichen mit dem bei Schulz-Borck/Hofmann angegebenen Zeitaufwand eines nichtberufstätigen Ehemanns in einem mittleren 4-

Personen-Haushalt (vgl. Schulz-Borck/Pardey, Der Haushaltsführungsschaden, 7. Auflage, Tabelle 1 S. 23). Insoweit ist vorliegend nämlich zu berücksichtigen, dass der 2-Personen-Haushalt des Klägers und der Zeugin I

auf Grund des Pensionsbetriebes durchaus mit einem 4-Personen-Haushalt vergleichbar ist. Die Zeugin war auch glaubwürdig. Anhaltspunkte dafür, dass sie absichtlich Angaben der Wahrheit zuwider machte, sind weder dargetan noch ersichtlich. Zwar hat sie als Ehefrau des Klägers auch mittelbar ein Interesse am Ausgang des Rechtsstreits. Dies allein rechtfertigt vorliegend jedoch nicht die Annahme ihrer Unglaubwürdigkeit.

Aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen ist weiterhin davon auszugehen, dass die haushaltsspezifische Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers in den ersten beiden Wochen 100 %, in den beiden darauffolgenden Wochen 60 % und schließlich für weitere daran anschließende 2 Wochen noch 30 % betrug. Sofern der Sachverständige in seinem neurologischen Fachgutachten zu einer haushaltsspezifischen Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers in den ersten vier Wochen nach dem Unfall von 20 % und weiteren 10 % in den daran anschließenden sechs Monaten kommt, rechtfertigt dies nicht, die vom Sachverständigen aus orthopädischer Sicht ermittelte Minderung der haushaltsspezifischen Erwerbsfähigkeit des Klägers in den maßgeblichen Zeiträumen noch zu erhöhen. Insoweit sind keinerlei Anhaltspunkte dafür dargetan oder ersichtlich, aus denen geschlossen werden könnte, dass die verletzungsbedingten neurologischen Beeinträchtigungen zu anderen weiteren Einschränkungen seiner Fähigkeit zur Führung des Haushalts geführt haben, die nicht bereits durch die orthopädischen Beeinträchtigungen hervorgerufen worden waren. Mithin ist die vom Sachverständigen ermittelte haushaltsspezifische Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers bei der Berechnung des Haushaltsführungsschadens zu Grunde zu legen. Soweit der Sachverständige auch noch sechs Wochen nach dem Unfallereignis aus neurologischer Sicht eine haushaltsspezifische Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers von 10 % attestiert hat, führt dies jedenfalls nicht zu einer Entschädigungspflicht des Beklagten, da Minderungen der haushaltsspezifischen Erwerbsfähigkeit in diesem geringen Umfang regelmäßig durch eine Umorganisation der Haushaltsführungstätigkeit kompensiert werden können und damit entschädigungslos hinzunehmen sind.

Schließlich ist auch die vom Kläger begehrte Entlohnung von 8,00 €/Std nicht zu beanstanden. Insoweit handelt es sich um einen angemessenen pauschalen Stundensatz (vgl. Pardey, Berechnung von Personenschäden, 4. Auflage, Rdn. 2666 m.w.N.).

Der Haushaltsführungsschaden des Klägers errechnet sich daher wie folgt:

1. und 2. Woche nach dem Unfallereignis:	
6 Std x 7 x 2 x 8,00 €/Std.	672,00 €
3. und 4. Woche nach dem Unfallereignis:	
6 Std. x 7 x 2 x 8,00 €/Std. x 60 %	403,20 €
5. und 6. Woche nach dem Unfallereignis	
6 Std. x 7 x 2 x 8,00 €/Std. x 30 %	201,60 €
Summe	1.276,80 €

- c) Der Kläger kann schließlich noch Ersatz seines materiellen Sach- und Sachfolgeschadens in Höhe von 546,33 € beanspruchen. Dieser setzt sich vorliegend wie folgt zusammen:

aa) Der Kläger kann vom Beklagten Ersatz in Höhe von 480,75 € für seine bei dem Unfall beschädigte Brille beanspruchen.

Insoweit ist unstreitig, dass bei dem Sturz die Brillengläser des Klägers zerkratzt wurden, so dass von ihrer Unbrauchbarkeit auszugehen ist. Soweit sich der Kläger eine neue Brille für seine bereits vier Jahre alte beschädigte Brille angeschafft hat, ist im Wege des Vorteilsausgleichs kein Abzug neu für alt vorzunehmen. Ein Ausnahmefall, der einen Wertausgleich neu für alt ausnahmsweise ausschließt, liegt nicht nur dann vor, wenn der Geschädigte wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Mehrkosten der Neubeschaffung zu tragen, sondern auch dann, wenn der Geschädigte - wie vorliegend der Kläger - aus medizinischen oder sonstigen wichtigen Gründen zwingend und sofort auf einen Ersatz der beschädigten Sache und damit - mangels eines Gebrauchtmärktes - auf einen Neuerwerb angewiesen ist, so dass ihm letztendlich keine Dispositionsfreiheit in Bezug auf die Frage des Ob und des Zeitpunktes einer

Ersatzbeschaffung bzw. der Verwendung des Schadensersatzbetrages verbleibt (vgl. LG Münster DAR 2009, 533 m.w.N.). Im vorliegenden Fall benötigte der Kläger die bei dem Unfall beschädigte Brille als Sehhilfe sofort. Er war daher auf eine sofortige Ersatzbeschaffung angewiesen, so dass der Beklagte auch zur Erstattung der gesamten Neuanschaffungskosten für die Brille ohne Abzug neu für alt verpflichtet ist.

Aus der vom Kläger vorgelegten Bestätigung der Firma vom 02.08.2008 (Anlage I/Bl. 3) ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts auch mit hinreichender Gewissheit, dass es sich bei der vom Kläger angeschafften Ersatzbrille um das gleiche Modell handelt, das bei dem Unfall am 14.07.2008 beschädigt wurde. Dass der Kläger für die streitgegenständliche Brille eine Brillenversicherung abgeschlossen hat, führt unabhängig davon, ob zum Unfallzeitpunkt die Versicherung noch bestand, nicht dazu, dass die Haftung des Beklagten für den Schadenfall entfällt. Die Anschaffungskosten in Höhe von 480,75 € sind somit in voller Höhe erstattungsfähig.

bb) Der Beklagte schuldet dem Kläger auch die Erstattung von Behandlungskosten für die Anschaffung einer Ellenbogenbandage und eines Vitaminpräparats. Insoweit hat der Beklagte die Ursächlichkeit des Unfalles für die vorgenannten Aufwendungen des Klägers zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nicht bestritten, so dass sie als zugestanden gelten, § 138 Abs. 3 ZPO.

cc) Hinsichtlich der Attestkosten ist ein Betrag in Höhe von 7,50 € erstattungsfähig. Entgegen der Auffassung des Beklagten war der Kläger befugt, im Rahmen der Ersatzbeschaffung der Brille seine Sehschärfe durch einen Facharzt für Augenheilkunde feststellen zu lassen, zumal der Kläger bei dem Unfall auch im näheren Bereich des linken Auge verletzt wurde und unmittelbar nach dem Unfall eine Beeinträchtigung seines visus verspürte. Der Beklagte hat jedoch diese Attestkosten nur in Höhe eines Betrages von 7,50 € unstrittig gestellt, so dass mangels schriftlicher Nachweise auch nur dieser Betrag zuerkannt werden kann.

dd) Der Kläger kann ferner vom Beklagten auch nur für sechs Fahrten zum Arzt sowie für eine Fahrt zu seinem Prozessbevollmächtigten Fahrtkostenerersatz in Höhe von 13,00 € beanspruchen.

Der Fahrtkostenersatz ist vorliegend beschränkt auf eine Fahrt zum Prozessbevollmächtigten des Klägers, wobei die vom Kläger behauptete einfache Wegstrecke pro Fahrt von 35 km auf 17 km zu kürzen ist. Insoweit ist gerichtsbekannt, dass die einfache Entfernung zwischen dem Wohnort des Klägers und dem Kanzleisitz seines Prozessbevollmächtigten 17 km beträgt. Darüber hinaus liegen keinerlei Anknüpfungspunkte dafür vor, aus denen sich ergibt, dass der Kläger insgesamt vier Besprechungstermine zur Vorbereitung der Klage mit seinem Prozessbevollmächtigten wahrnehmen musste. Auf Grund des einfach gelagerten Sachverhalts kann davon ausgegangen werden, dass der Kläger seinen Prozessbevollmächtigten bereits in einem einzigen Besprechungstermin umfassend über die dem Klageauftrag zu Grunde liegenden Tatsachen aufklären und informieren konnte. Hinsichtlich der Fahrtkosten für Arztbesuche hat der Kläger nur sechs Arztbesuche nachgewiesen, so dass ihm mangels weiterer Nachweise auch nur in diesem Umfang Fahrtkosten zu erstatten sind.

Die Fahrtkosten errechnen sich damit wie folgt:

6 Arztbesuche	
6 x 2 x 1,5 km x 0,25 €/km	4,50 €
1 Besprechungstermin	
2 x 17 km x 0,25 €/km	8,50 €
Summe	13,00 €

ee) Schließlich steht dem Kläger auch noch eine allgemeine Auslagenpauschale in Höhe von 26,00 € zu. Aus dem unstreitigen Vortrag ergibt sich zwanglos, dass dem Kläger neben den gesondert geltend gemachten Fahrtkosten noch zahlreiche weitere Nebenkosten zur Wiederherstellung seiner Gesundheit entstanden sind, so dass auch der Ansatz einer allgemeinen Unkostenpauschale in Höhe von 26,00 € angemessen und gerechtfertigt ist.

ff) Die Höhe des erstattungsfähigen Sach- und Sachfolgeschadens beläuft sich damit auf 546,33 €.

d) Schließlich kann der Kläger von dem Beklagten gemäß § 249 Abs. 1 BGB Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe einer 1,3 Rechtsanwaltsgebühr aus einem Streitwert von 3.423,13 € zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer beanspruchen. Die vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten belaufen sich daher auf einen Betrag in Höhe von 335,70 €.

3. Auch aus §§ 823 Abs. 1, 253 BGB ergeben sich keine weitergehenden Schadensersatzansprüche des Klägers gegen den Beklagten. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 1. und 2. Bezug genommen werden. Der weitergehende Schadensersatzanspruch des Klägers war daher abzuweisen.

III.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

IV.

Die Feststellungsklage ist jedoch als unbegründet abzuweisen.

Nach den Feststellungen der Sachverständigen I ist beim Kläger weder aus neurologischer noch aus orthopädischer Sicht mit weiteren zukünftigen unfallbedingten Schäden zu rechnen. Beide Sachverständige kommen jeweils in ihrem Gutachten mit überzeugender und nachvollziehbarer Begründung zu dem Ergebnis, dass die unfallbedingten Verletzungen des Klägers bereits vollständig ausgeheilt sind.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

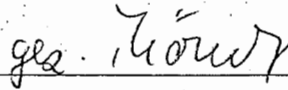
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709 S. 1 u. 2, 708
Nr. 11, 711 ZPO



Volk

Richter am Landgericht

Verkündet am 23.07.2010



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Coburg

Az.: 13 O 37/09

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Schmerzensgeldes ua

erlässt das Landgericht Coburg -1. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Volk als Einzelrichter am 31.08.2010 folgenden

Beschluss

Ziffer 1. Zeile 4 und Ziffer 2. Zeile 3 des Tenors des Endurteils des Landgerichts Coburg vom 23.7.2010 werden dahingehend berichtigt, dass es anstelle des Datums "23.1.2010" jeweils richtig lauten muss:

23.1.2009

Gründe:

Es handelt sich um ein offensichtliches Schreibversehen im Sinne des § 319 Abs. 1 ZPO, wie sich aus den auf Seite 5 des Tatbestands niedergelegten Klageanträgen sowie aus den unter Ziffer III. der Entscheidungsgründe auf Seite 16 niedergelegten Ausführungen ergibt.



Volk
Richter am Landgericht